

Das Gewissen und seine Normen

von Walter Schmithals

Unser Thema füllt Bände, wenn nicht gar Bibliotheken. Ich muss mich auf einige Grundzüge beschränken.

Immanuel Kant hat einmal vom Gewissen gesagt: „... es gibt keine Pflicht, sich eins anzuschaffen, sondern jeder Mensch, als sittliches Wesen, hat ein solches ursprünglich in sich.“ Man braucht Kant nicht zu widersprechen, aber es ist doch zu bemerken, dass keineswegs in allen Kulturen ein Gewissensbegriff ausgebildet worden ist. Der Begriff ‚Gewissen‘ ist vielmehr für das Abendland kennzeichnend; das Alte Testament kennt ihn beispielsweise ebenso wenig wie der Koran. Und auch in der deutschen Sprache ist der Begriff erst durch Luthers Bibelübersetzung heimisch geworden. Es dürfte also mit dem Problem des Gewissens nicht so einfach stehen, wie Kant es sich vorgestellt hat.

Der griechische Begriff lautet ‚syn-eidesis‘, das lateinische Äquivalent ‚con-scientia‘. ‚Gewissen‘ ist eine genaue Wiedergabe dieser Wörter; denn die Vorsilben ‚syn‘, ‚con‘ und ‚ge‘ gehen auf denselben indogermanischen Stamm zurück und bedeuten ‚mit‘. Die deutsche Vorsilbe ‚ge‘ im Sinne von ‚mit‘ kennen wir ja beispielsweise auch aus ‚Geleit‘, ‚Gefährte‘, ‚Genosse‘ usw. ‚Gewissen‘ bedeutet also wie *syneidesis* und *conscientia* dem Wortsinn nach ‚Mitwissen‘.

Als das Wort zum ersten Mal - z.B. bei Plato - begegnet, hat es noch keine Beziehung zu unserer Gewissensvorstellung. Es bezeichnet vielmehr, unserem juristischen Begriff der ‚Mitwisserschaft‘ entsprechend, das Wissen um die - meist schlechten - Taten und Absichten eines *Anderen*. Erst wo der Begriff auf das *eigene* Verhalten bezogen wird, was seit dem ersten vorchristlichen Jahrhundert zunehmend geschieht, bahnt sich unsere Bedeutung des Begriffs an. Das Wort wird freilich zunächst weiterhin nur auf die zurückliegenden Taten bezogen - später wird man in dieser Hinsicht von der *conscientia consequens* sprechen - und im allgemeinen auch weiterhin vornehmlich im Hinblick auf die bösen Taten angewandt. Auf dieser Stufe der Bedeutungsentwicklung des Begriffs ‚Gewissen‘ findet sich im Römerbrief des Apostels Paulus, der den Ausdruck häufig verwendet und damit die Gewissensvorstellung des Abendlandes weitgehend geprägt hat, geradezu eine begriffliche Definition: ‚Das Gewissen des Menschen legt Zeugnis ab; die Gedanken klagen sich gegenseitig an und verteidigen sich‘ (Röm 2,15). Das Gewissen ist also eine Art innerer Gerichtshof des einzelnen Menschen, vor dessen Forum der Mensch selbst seine vollbrachten Taten darlegt und mit der Folge eines guten oder schlechten Gewissens, wie wir mit einer etwas schiefen Ausdrucksweise zu sagen pflegen, verurteilt oder billigt (mit einer etwas schiefen Ausdrucksweise: denn gut oder schlecht ist das Gewissen ja nicht je nach dem Ergebnis seines Urteils, sondern je nachdem es richtig bzw. gerecht oder ungerecht urteilt.)

Mit solcher Bedeutung des Begriffs ist der entscheidende Schritt zur abendländischen Gewissensvorstellung vollzogen. Es ist das Individuum, der einzelne Mensch, der die eigenen Taten bewertet und das Urteil fällt. Man kann von da aus verstehen, dass in Kulturen wie z.B. der islamischen, in denen das Kollektiv - die Familie, die Sippe, der Stamm - oder deren Oberhaupt dies Urteil fällt, ein Gewissensbegriff gar nicht erst ausgebildet werden konnte - übrigens eines der wenig bedachten Grundprobleme unserer multikulturellen Gesellschaft, die zwar mit Kant, aber doch kaum zu Recht bei allen unseren Mitmenschen die abendländische Gewissensvorstellung voraussetzt.

Wie bei Paulus, begegnet diese Gewissensvorstellung auch in der zeitgenössischen Populärphilosophie, was darauf hinweist, dass ihr Ursprung im gebildeten Weltbürgertum der hellenistischen Zeit zu suchen ist, das sich nach dem Zerfall der Polis mit ihren gewachsenen festen Ordnungen neu orientieren musste. Nun gilt, was Cicero einmal formulierte, dass sich eines nicht für alle schickt. Er kann auch sagen: ‚Mein Gewissen bedeutet mir mehr als aller Menschen Gerede.‘ An die Stelle des öffentlichen Urteils tritt jetzt also das Urteil des je eigenen Gewissens.

Es ist nur konsequent, dass schon bald, spätestens im ersten christlichen Jahrhundert, bei Paulus ebenso wie in der jüngeren Stoa, neben die *conscientia consequens* die *conscientia antecedens* tritt, also jenes Gewissen bzw. jene Funktion des Gewissens, wonach im Gewissen über die *bevorstehenden* Taten geurteilt und entschieden bzw. ein vorauslaufendes Urteil gefällt wird. Wir sprechen in diesem Fall in der Regel nicht mehr von einem Gewissensurteil, sondern von einer Gewissensentscheidung und sagen nunmehr mit einer in diesem Fall weniger schiefen Ausdrucksweise, dass wir mit gutem oder mit schlechtem Gewissen handeln, je nachdem, ob wir dem Urteil unseres Gewissens folgen oder nicht.

Mit dieser *conscientia antecedens* ist unsere nach wie vor geltende abendländische Gewissensvorstellung erreicht. Ich gebe dazu ein praktisches Beispiel aus den Briefen des Apostels Paulus. Dessen Gemeinden setzen sich zu einem nicht geringen Teil aus ehemaligen ‚Gottesfürchtigen‘ zusammen. ‚Gottesfürchtige‘ waren Heiden, die sich der Synagoge angeschlossen hatten, ohne zum Judentum überzutreten und sich beschneiden zu lassen. Sie waren in den Synagogen schon aus politischen Gründen gern gesehen; sie mussten allerdings die jüdischen Reinheitsgebote einhalten, um die synagogale Gemeinschaft nicht zu verunreinigen. Dazu gehörte nicht zuletzt der Verzicht auf den Genuss von ‚Götzenopferfleisch‘, das heißt von Fleisch, das, wie es die Regel war, mit dem heidnischen Kult in Berührung gekommen war. Viele dieser ‚Gottesfürchtigen‘ gingen von der Synagoge in die heidenchristliche Gemeinde über, weil sie dort den Gott Israels verehren konnten, ohne die jüdischen Reinheitsgebote beachten und aus ihrer sozialen heidnischen Umwelt austreten zu müssen. Aber manche von ihnen machten sich auch weiterhin ein Gewissen daraus, Götzenopferfleisch zu essen; sie haben, wie Paulus formuliert ein ‚schwaches Gewissen‘, weil sie sich aus etwas ein Gewissen machten, aus dem man sich Paulus zufolge (‚Dem Reinen ist alles rein‘, (Röm 14,14.20) kein Gewissen zu machen braucht. Aber da Paulus dem Gewissensurteil *jedes Einzelnen* den Vorrang auch vor seiner eigenen besseren Erkenntnis einräumt, erklärt er für sich und verlangt von den Anderen, die wie er selbst ein ‚starkes Gewissen‘ haben, lieber überhaupt kein Fleisch zu essen als durch das eigene Essen ggf. den Bruder mit einem schwachen Gewissen zu verleiten, mit schlechtem Gewissen mitzuessen, wenn z.B. beide bei einem heidnischen Gastgeber eingeladen sind.

Dies Beispiel zeigt nicht nur, wie selbstverständlich das Gewissen bei Paulus, auch wenn er nicht von ‚Gewissensentscheidung‘ spricht, zu eine *conscientia antecedens* geworden ist, sondern auch, dass das Gewissen je des Einzelnen die höchste irdische Instanz ist. Die schroff individualistische Ausprägung dieser Gewissensvorstellung ist unübersehbar und entspricht durchaus der Weise, in der unser Grundgesetz die Freiheit des Gewissens nur durch die Freiheit eines anderen Gewissens eingeschränkt hat. Natürlich denken wir in diesem Zusammenhang auch an Luthers wegweisenden Auftritt 1521 vor dem Reichstag zu Worms, als er den Widerruf seiner Schriften ablehnt: ‚... ich bin durch die Stellen der Heiligen Schrift, die ich angeführt habe, in meinem Gewissen gebunden und gefangen in dem Worte Gottes, weil wider das Gewissen etwas zu tun weder sicher noch heilsam ist.‘ Luther hatte lateinisch von *conscientia* gesprochen, aber bald wird er auf der Wartburg das Neue Testament ins Deutsche übersetzen und dadurch unseren Gewissensbegriff in die Umgangssprache einführen.

Luthers Votum leitet uns zugleich zum 2. Teil unseres Themas über. Er hatte gesagt, er sei durch Gottes Wort in seinem Gewissen gebunden (*capta conscientia in verbo Dei*). Das Gewissen urteilt, aber es urteilt nach einer vorgegebenen Norm, im vorliegenden Fall nach dem Wort Gottes. Es setzt also nicht selbst die Norm. Das zu betonen ist wichtig, weil im deutschen Idealismus das Gewissen auch zum Normgeber gemacht worden ist. Der Individualismus wurde also auf jene Spitze getrieben, auf welcher die Autonomie des Gewissens sich nicht mehr nur auf die Beurteilung der geschehenen oder zu geschehenden Taten bezieht, sondern auch auf die Bestimmung dessen, dem das Gewissen zu folgen hat. Die Gewaltenteilung wird aufgehoben; Gesetzgeber und Richter verschmelzen zu einer gottgleichen Person entsprechend dem, dass für den Idealismus die göttliche und die menschliche Vernunft eines sind. Ich zitiere Fichte: „Die Stimme des Gewissens, die jedem seine besondere Pflicht auferlegt, ist der Strahl, an welchem wir aus dem Unendlichen ausgehen“; sie ist das „in meine Sprache übersetzte Orakel der ewigen Welt“, Die Älteren unter uns haben möglicherweise noch Ernst Moritz Arndt (1813) im Ohr: „Deutsches Herz, verzage nicht, / tu, was dein Gewissen spricht, / dieser Strahl des Himmelslichts, / tue recht und fürchte nichts.“ Wie verhängnisvoll diese Überspitzung der Gewissensvorstellung sich auswirken kann, haben wir erfahren, als die Euthanasieärzte, die Akteure der Judenvernichtung oder die Stasispitzel ihre Untaten mit gutem Gewissen vollbracht haben.

An welchen Normen aber hat sich das Gewissen zu orientieren? Ich spreche jetzt nur von den ethischen Normen; denn die Norm des Glaubens, auf die sich Luther auf dem Reichstag zu Worms bezog, ist jedem Ermessen entzogen. Ich nenne drei Beispiele.

In der rabbinischen Kasuistik oder im Koran begegnen wir einer *gesetzlichen* Norm: Ein Fülle einzelner göttlicher Gesetze schreibt dem Menschen sein Verhalten vor. Diese Norm ist verführerisch; denn sie befreit den Menschen, der sich gewissenhaft an das Gesetz hält, von der Gefahr, falsche Entscheidungen zu fällen und schuldig zu werden. Das Gewissen tritt bei dieser Norm nur als *conscientia consequens* in Aktion, und es ist nicht zufällig, dass in gesetzlich orientierten Kulturen wie dem Islam der Begriff des Gewissens überhaupt zu fehlen pflegt. Diese Gesetzlichkeit ist freilich ungeschichtlich. Sie fixiert zeitgebundene Verhaltensweisen für alle Zeiten und Kulturen, was wir in unserer multikulturellen Gesellschaft oft schmerzlich erfahren.

Die hellenistische Popularphilosophie verbindet ihren Gewissensbegriff mit der Vorstellung von einem Naturrecht oder Naturgesetz, das allen Menschen eingepflanzt ist und mit der Vernunft von jedem wahrgenommen werden kann. Die Stärke dieses ethischen Ansatzes liegt in seinem Universalismus: Das Naturrecht soll als ein solches von allen Menschen gleichermaßen eingesehen werden können und entsprechend verbindlich sein. Dieses Naturrechtsdenken wirkt in der Neuzeit z.B. in der Proklamation allgemeiner Menschenrechte nach, und bestimmte ethische Entscheidungen der katholischen Kirche wie z.B. zur Empfängnisverhütung, zum Eherecht oder zur Schwangerschaftskonfliktberatung werden naturrechtlich begründet. Diese Beispiele zeigen bereits, dass auch das naturrechtliche Denken im Kern ungeschichtlich ist, wie es der unwandelbaren Natur entspricht, so dass, was einmal naturrechtlich fixiert ist, keinem Wandel mehr unterworfen werden kann und gesetzlichen Charakter bekommt.

Das frühe Christentum hat das Naturrechtsdenken nicht übernommen und der pharisäisch-rabbinischen Gesetzlichkeit heftig widersprochen. Für sie gilt allein das Liebesgebot als Norm des Gewissens. Paulus sagt wiederholt: ‚Das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst‘ (Gal 5,14; Röm 13,8-10). Der Evangelist Matthäus kann dies Liebesgebot auch mit der schon in der Antike verbreiteten ‚Goldenen Regel‘ wiedergeben: ‚Alles, was euch die Menschen tun sollen, das sollt ihr ihnen auch tun: Das ist das Gesetz

und die Propheten' (Mt 7,12). Auch Kants ‚Kategorischer Imperativ‘ ist eine Fassung des Liebesgebotes: ‚Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.‘ Die biblische Formulierung ‚Liebe deinen Nächsten wie dich selbst‘ dürfte freilich nicht nur die einprägsamste, sondern auch die glücklichste Formulierung sein. Sie führt mit dem Liebesbegriff eine Wärme ein, die dem kantischen Begriff der Pflicht und der ‚allgemeinen Gesetzgebung‘ durchaus abgeht. Sie nennt den Nächsten direkt und nicht auf dem Umweg über eine philosophische Abstraktion. Sie nennt ihn als *Nächsten* im eigentlichen Sinn dieses Wortes und macht das Gebot damit unmittelbar und unausweichlich praktisch, weil niemand ohne Nächsten ist. Und mit dem ‚wie dich selbst‘ verwehrt sie jede Ausrede, man erfahre nicht konkret, was zu tun sei; denn die Selbstliebe, der Wille zur Selbsterhaltung und zu einem gelingenden Leben, ist keinem Menschen fremd.

Es geht allerdings aus dem Gesagten hervor, dass das allgemeine Liebesgebot keine spezifisch christliche Norm darstellt. Es gibt also zwar eine christliche, aber keine spezifisch christliche Ethik. Im Alten Testament, dem das Gebot entnommen ist, ist der ‚Nächste‘ freilich noch der Volksgenosse, so dass man dem Gebot an seinem ursprünglichen Ort Fremdenfeindlichkeit unterstellen könnte. Aber schon das hellenistische Judentum hat das Gebot universalisiert, wie die Anekdote zeigt, der zufolge ein zum Übertritt geneigter Heide die dazu nötige Lehre erbittet, während er auf einem Bein steht. Der gesetzliche Rabbi weist ihn empört zurück, während der liberale hellenistische jüdische Lehrer einfach das Liebesgebot zitiert.

Die Liebe ist als Norm des Gewissens gänzlich ungesetzlich; denn was die Liebe konkret gebietet, haben wir in der jeweiligen Situation nach bestem Wissen und Gewissen selbst zu entscheiden. Gesetzliche Ethik aller Art ist ja, wie ich schon sagte, deshalb verführerisch, weil sie dem Menschen Sicherheit verspricht. Wer die ihm auferlegten Gesetze gewissenhaft erfüllt, wird nicht schuldig; denn die Verantwortung für die Folgen seines Tuns ist ihm vom Gesetzgeber abgenommen. Dafür steht er aber nicht selten neben seinem Tun, wenn ihm nämlich das vom Gesetz Gebotene sinnlos erscheint oder gar seiner eigenen Einsicht widerspricht. Nur wer als Liebender im Handeln selbst dies Handeln in Ansehung des Nächsten je und je konkretisiert, steht *in* dem, was er tut, und er handelt in der Einheit von Einsicht und Gewissen bzw., wie wir zu sagen pflegen, nach bestem Wissen und Gewissen.

Aber da unser Wissen begrenzt ist und wir die Folgen unseres Tuns nur in Maßen vorhersehen können, wird, wer in seinem Gewissen der Norm der Liebe folgt, nicht vermeiden können, auch schuldig zu werden, zumal wir nicht selten gar nicht zwischen Gut und Böse, sondern nur zwischen zwei Übeln zu entscheiden haben. Erst mit dieser Beobachtung wird die ethische Frage zu einer im eigentlichen Sinn theologischen. Als Luther auf der Wartburg im Exil weilte, bat Melanchthon ihn von Wittenberg aus in einer solchen Situation um Rat, weil er fürchtete, mit einer Entscheidung, die er treffen musste, in jedem Fall schuldig zu werden. Luther antwortete ihm brieflich, und der knappe Kernsatz seiner Antwort ist oft zitiert worden: *pecca fortiter sed fortius fide*, also: Sündige tapfer, aber noch tapferer glaube. Das heißt: Wer im Glauben in der Gnade Gottes geborgen ist, wird auch dann nicht unfähig zum Handeln, wenn er weiß, das er nicht immer schuldlos bleiben wird, sei es, weil er die Folgen seines Tuns nicht hinreichend kalkulieren konnte, sei es, weil er das geringere von zwei Übeln wählen musste. Insofern ist die zwar nicht exklusiv christliche, aber für den Christen verbindliche ethische Norm der Nächstenliebe unlösbar in seinen Glauben eingebunden.

Das führt mich zu einer abschließenden aktuellen Bemerkung. Der Senat hat bekanntlich einen obligatorischen Ethikunterricht an den Berliner Schulen eingeführt. Unser Freund Bongardt, der an der FU für die Ausbildung der Lehrer dieses Unterrichts zuständig ist, hat uns seinerzeit über die damit gegebenen Probleme berichtet, und wenn ich mich recht entsin-

ne, bezweifelte er mit Recht, dass man in diesem Unterricht überhaupt Ethik *unterrichten* kann; denn Ethik ist, wie wir gesehen haben, immer in religiöse oder weltanschauliche Vorgaben eingebunden, die in einem allgemeinen Ethikunterricht natürlich nicht vorausgesetzt oder gelehrt werden können und dürfen. Was soll aber dann, so frage ich, dieser Unterricht überhaupt? Die Vorstellung, dass man die überaus wünschenswerte Erziehung zu Toleranz zum Inhalt eines Unterrichtsfaches machen könnte, wie Freund Bongardt nach meiner Erinnerung meinte, halte ich jedenfalls für abwegig. Lehrer sind keine Erzieher, und Toleranz ist kein Lehrfach, es sei denn, man lehrt sie als Inhalt des Liebesgebotes, das aber nicht zur Grundlage eines allgemeinen Ethikunterrichts gemacht werden kann. Wir sollten deshalb nicht nur über die Wahlfreiheit zwischen Ethik- und Religionsunterricht diskutieren, sondern auch über die Möglichkeit eines multikulturellen Ethikunterrichtes überhaupt. Unser Programmleiter möge Freund Bongardt noch einmal um einen entsprechenden Vortrag bitten. Mich interessiert jedenfalls sehr, wie die Lehrpläne für einen Unterricht aussehen, den es eigentlich gar nicht geben kann.